

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder Bäcker
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Weiß

Durchwahl
 3192

Datum
 13.02.2026

Bäcker-Rundschreiben 003/2026

Zollrecht/Umweltrecht	EUDR/Kombinierte Nomenklatur (KN)	
Betrifft: Bäckerwaren - Einreihung in den Zolllarif		Frist:
Kurzinfo: Kompaktes Infoblatt: - Zolllarifliche Einreihung von Bäckerwaren und - Aktuelle Informationen zur Entwaldungsverordnung		

In Kooperation mit der Abteilung für Außenwirtschaft, Europa und Verkehrspolitik der Wirtschaftskammer Niederösterreich können wir Ihnen ein kompaktes Infoblatt zu den zolllariflichen Einreihungen von Bäckerwaren zur Verfügung stellen. Es bietet eine schnelle und praxisnahe Orientierung, welche Zolllarifnummern für typische Produkte unseres Gewerbes relevant sind.

Warum dieses Infoblatt?

Die korrekte zolllarifliche Einreihung ist für Bäckerbetriebe zunehmend wichtig - sei es für Import, Export, interne Produktdokumentation oder die Belieferung des Lebensmittelhandels.

Das Infoblatt unterstützt Sie dabei:

- häufige Bäckerwaren wie Brot, Semmeln, Kornspitz, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Plundergebäck, Strudel oder Schokocroissants rasch zuzuordnen,
- bei mehrteiligen Produkten die passende Position zu bestimmen,
- zu erkennen, wann zusätzliche Informationen (z. B. Zucker- oder Wassergehalt, Milchfettanteil) für die 8-stellige Einreihung nötig sind.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich um unverbindliche Vorschläge; eine Haftung seitens der Wirtschaftskammer Österreich und ihrer Mitarbeiter wird nicht übernommen. In Zweifelsfällen empfehlen wir die Beantragung einer [verbindlichen Zolllarifauskunft](#) (VZTA).

Bezug zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die EUDR betrifft Rohstoffe wie Kakao, Palmöl, Soja oder Kaffee, die in vielen Bäckereien vorkommen. **Bestimmte** Betriebe müssen künftig nachweisen, dass diese Rohstoffe nicht aus entwaldeten Gebieten stammen und unter legalen Bedingungen erzeugt worden sind.

Die EUDR baut auf KN-Warennummern auf.

Daher ist eine korrekte zollrechtliche Einreihung notwendig, um zu bestimmen:

- ob ein Produkt überhaupt **unter die EUDR fällt**,
- welche Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

Eine korrekte zolltarifliche Einreihung unterstützt Sie dabei,

- rasch zu erkennen, ob ein Produkt unter die EUDR fallen kann,
- die notwendigen Sorgfalts- und Nachweispflichten zu erfüllen,
- Ihre interne Dokumentation vollständig und eindeutig zu halten.

Damit bietet das Infoblatt eine wertvolle erste Orientierung.

Wichtiger Hinweis:

Prinzipiell gilt:

Die Hauptverantwortung nach der EU-Entwaldungsverordnung liegt bei den Landwirten sowie bei den Importeuren der betroffenen Rohstoffe und Produkte. Sie müssen - je nach Rolle - bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen, wodurch als Nachweis entweder Referenznummern aus vollständigen Sorgfaltserklärungen von Importeuren oder Erklärungs-IDs aus vereinfachten Erklärungen von Landwirten in risikoarmen Ländern entstehen. Diese Nachweise werden jeweils an den nächsten Betrieb in der Lieferkette weitergegeben. Der nachgelagerte Betrieb muss diese Informationen lediglich sammeln und aufbewahren, hat aber selbst keine eigene Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Wichtig ist, dass der Erstinverkehrbringer verpflichtet ist, seinem direkten Abnehmer die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren KMU-Betriebe in der Lieferkette entstehen danach keine Anforderungen.

Aktueller Stand der EUDR (mit jüngster Verschiebung):

Die EU hat den Geltungsbeginn der EUDR nochmals verschoben:

- **Mittel- und Großunternehmen** (Erst-Marktteilnehmer wie Primärerzeuger und Importeure sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler):
30.12.2026 (statt 30.12.2025)
- **Klein- und Kleinstunternehmen** (nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler):
30.12.2026 (statt 30.12.2025)
- **Klein- und Kleinstunternehmen als Erst-Marktteilnehmer** (Primärerzeuger/Landwirte oder Drittstaat-Importeure):
30.06.2027 (statt 30.06.2026)

Achtung!

Der Lebensmittelhandel sowie größere Marktteilnehmer beginnen bereits jetzt, von ihren Lieferanten zusätzliche Informationen einzufordern, um sich selbst auf die künftigen EUDR-Pflichten vorzubereiten.

Dies geht jedoch oft über die durch die EUDR geforderten, aktuellen Bestimmungen hinaus und ist auch dem Umstand geschuldet, dass die EUDR in ihrer ursprünglichen Form deutlich strenger formuliert war, wodurch diese großen Unternehmen praktisch dazu gezwungen waren, von jedem ihrer Lieferanten, unabhängig ihrer Unternehmensgrößenordnung, überbordende Informationen einzufordern.

Da die EUDR auf bestimmten KN-Warennummern basiert, ist eine zolltarifliche Einreihung oft Voraussetzung, um überhaupt festzustellen, ob ein Produkt EUDR-relevant ist (z. B. Schokolade → Kakao).

Daher ist es realistisch und bereits gängige Praxis, dass Handelsunternehmen diese Angaben bereits jetzt im Zuge der Belieferung einfordern.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Infoblatt
--------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Mst. Josef Schrott e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin